

Bundesamt für Energie
3003 Bern
David.erni@bfe.admin.ch

Bern, 7. Mai 2015 sgv-Sc

Anhörungsantwort
Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt die vorliegende Revision ab.

Gegenstand der zweiten Revision der SEFV ist nach Ansicht des Bundesrates die Lenkungsform (Governance) des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds. Zwei diesbezügliche Änderungen wurden bereits in der ersten Revision übernommen und zwar die Unabhängigkeit von Kommissionsmitgliedern und Zusammensetzung von Ausschüssen und Fachgruppen. Folgende Governance-relevante Punkte sollen nun mit der vorliegenden zweiten Revision der SEFV angepasst werden:

1. Auflösung der personellen Verflechtungen zwischen Aufsichtsbehörde und Fondsgremien: Mitarbeitende des UVEK, des BFE sowie des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (Ensi) sind nicht mehr als Mitglieder der Kommission, der Ausschüsse oder Fachgruppen wählbar.
2. Verstärkung der Aufsicht über die Fonds: Bundesrat und Uvek erhalten griffige Steuerungsinstrumente zur Korrektur von Fehlentwicklungen bei der Führung und Verwaltung der Fonds (beispielsweise soll das Fondsreglement neu vom Uvek festgelegt werden).
3. Kompetenzzuweisung: Neu soll das Uvek im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Anlagerendite, Teuerungsrate und den Sicherheitszuschlag ändern können.
4. Regelungen für die Kostenstudien: Die bestehende Praxis zur Erstellung der Kostenstudien durch die Betreiber und deren anschliessende Überprüfung soll angepasst sowie neu ausdrücklich in der Verordnung beschrieben werden.

In einer gesamtheitlichen Beurteilung dieser Revision, fällt zweierlei auf.

Erstens: Noch bevor die erste Revision der Verordnung rechtskräftig ist, wird die Anhörung zu einer zweiten Revision eröffnet. Das ist zwar nicht unmöglich, doch es ist ungewöhnlich und es zeugt von

einer mangelnden Rücksicht auf Regulierungssubjekte und -objekte. Ja könnte man darin sogar eine Geringschätzung des demokratischen Wegs und des Stellenwerts seiner Akteure sehen.

Zweitens: Ein Kernpunkt der zweiten Revision bildet die Auflösung der personellen Verflechtungen zwischen Aufsichtsbehörde und Fondsgremien. Mitarbeitende des UVEK, des Bundesamts für Energie sowie der Nuklearaufsichtsbehörde ENSI sollen nicht mehr als Mitglieder der Kommission, der Ausschüsse oder der Fachgruppen gewählt werden können. Diese personelle Entflechtung wird aus Governance-Gründen vorgenommen. Nun soll jedoch gleichzeitig die Aufsicht über die Fonds verstärkt werden. Bundesrat und UVEK wollen sogenannt „griffige“ Steuerungsinstrumente zur Korrektur von Fehlentwicklungen bei der Führung und Verwaltung der Fonds erhalten. Zudem soll in einem weiteren Revisionspunkt dem UVEK mehr Kompetenzen eingeräumt werden - so bei der Änderung der Anlagerendite, der Teuerungsrate und beim vorerst noch umstrittenen Sicherheitszuschlag.

Das ist mindestens befremdend: Die oberste Regel der Corporate Governance ist die Symmetrie von Kompetenzen und Verantwortung. Das Revisionsbestreben schafft jedoch eine grosse Asymmetrie – und dies erst noch im Namen der Governance. Das ist widersprüchlich.

Einerseits möchte sich das BFE vom heute gültigen Dialogmodell verabschieden und andererseits möchte es viel tiefer in die operative Führung des Fonds eingreifen. Das hat mit Governance wenig zu tun. Stünde sie im Vordergrund, würde sich das BFE ein Code of Conduct geben und ihre Vertreterinnen und Vertreter im Fonds verpflichten, danach zu handeln. Das ist beispielsweise der Fall in den anderen Vertretungen des Bundes in Fonds und Leistungsgremien. Im Übrigen gibt es aus Governance Gründen keine Einwände gegen die Vertretung des BFE im Fonds; handelt diese Vertretung doch weitgehend auf Anweisung oder in Ausführung von klaren Vorgaben. Was der Governance abträglich ist, ist das Konstrukt des Fonds mit Verantwortung aber ohne Kompetenzen und einer Aufsicht ohne Verantwortung aber mit Kompetenzen.

Das hier skizzierte Vorgehen ist indes noch problematischer. Das weitreichende Instrumentarium, das sich der Bund geben lässt, wirkt sich wie eine Übernahme sämtlicher strategischer Führungsbelange des Fonds. Damit wird der Fonds selber zu einer reinen Ausführungsentität umfunktioniert. Auch dies widerspricht der Governance.

Aus diesen Gründen lehnt der sgv die Revision der Verordnung ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter